

GEMEINDE NOTTENS DORF



Satzung der Gemeinde Nottensdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zur Zeit aktuellen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Nottensdorf in seiner Sitzung am 25.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Die monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder beträgt 15,-- Euro.

Zusätzlich erhält jedes Ratsmitglied eine monatliche IT-Pauschale (Nutzung des privaten Endgerätes) in Höhe von 15,-- Euro.

Die Aufwandsentschädigung umfasst nicht die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zur Höhe von 10,-- Euro je angefangene Stunde – höchstens acht Stunden je Tag – erstattet.

2. Neben dem Betrag zu Nr. 1 erhalten für ihre besonderen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung

a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister in Höhe von	260,-- Euro
b) die 1. Vertreterin/ der 1. Vertreter des Bürgermeisters in Höhe von	20,-- Euro
c) die 2. Vertreterin/ der 2. Vertreter des Bürgermeisters in Höhe von	20,-- Euro
d) die 3. Vertreterin/ der 3. Vertreter des Bürgermeisters in Höhe von	20,-- Euro
e) die Fraktionsvorsitzende/ der Fraktionsvorsitzende in Höhe von	35,-- Euro
f) die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor in Höhe von	110,-- Euro
g) die Vertreterin/ der Vertreter des Gemeindedirektors bzw. die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter in Höhe von	70,-- Euro
h) Beigeordnete in Höhe von	30,-- Euro

Den Betrag zu Nr. 1 erhalten nicht die unter f) und g) Angeführten. Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich jeweils um die Hälfte, wenn die Empfängerin/ der Empfänger ununterbrochen länger als einen Monat ihre/seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

Nimmt die Vertreterin/ der Vertreter die Aufgaben einer Funktionsträgerin/ eines Funktionsträgers zu a) bis g) ununterbrochen länger als einen Monat wahr, so erhält sie/ er für die darüber hinausgehende Zeit die Hälfte der für die Vertretene/ den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung zusätzlich.

3. Aufwandsentschädigungen gemäß Nr. 1 und 2 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Fallen mehrere Entschädigungsansprüche gemäß Nr. 2 b) bis g) zusammen, so wird nur der höchste Betrag gezahlt,

soweit nicht Nr. 2 letzter Satz Anwendung findet. Für die Zeit des Ruhen des Mandats (§ 53 NKomVG) entfallen sämtliche Ansprüche.

4. Die nicht dem Rat Angehörigen hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Auslagen nicht von anderer Seite erstattet werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- Euro je Sitzung.

Das Sitzungsgeld umfasst nicht die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Die tatsächlichen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden gemäß Nr. 1 letzter Satz gezahlt.

5. Mit den Entschädigungen zu Nr. 1, 2 und 4 sind auch Reisekosten für Reisen innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde werden Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen für Beamtinnen/ Beamte abgegolten.

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten die aus Anlass von Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen, an denen sie innerhalb der Samtgemeinde teilnehmen müssen, entstehenden Fahrtkosten nach den Reisekostenbestimmungen für Beamtinnen/ Beamte erstattet.

Diese unter Nr. 5 getroffenen Regelungen gelten auch für ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte für ausdrücklich genehmigte Dienstfahrten.

6. Den sonstigen Gemeindegewohnerinnen/ Gemeindegewohnern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Nottensdorf ausüben, werden die nachgewiesenen Auslagen und der Verdienstausschlag bis zur Höhe des Sitzungsgeldes nach Nr. 4 erstattet, soweit nicht von anderer Seite Erstattung geleistet oder für den Einzelfall eine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist bzw. festgesetzt wird. Bei Dienstreisen gilt Nr. 5 entsprechend.

§ 2

Verdienstausschlag

Auf Antrag wird neben einer Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 4 der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 25,-- Euro je angefangene Stunde – höchstens acht Stunden je Tag – erstattet.

§ 3

Nachteilsausgleich

Der Pauschalstundensatz für den Nachteilsausgleich wird auf 20,-- Euro je angefangene Stunde – höchstens acht Stunden je Tag – festgelegt. Der Nachteilsausgleich wird Ratsmitgliedern oder nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitgliedern der Ausschüsse, die keinen Verdienstausschlag geltend machen können, erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nottensdorf über die Gewährung von Verdienstausschlag und Auslagenersatz vom 16.08.1995 in der Fassung vom 05.11.2001 außer Kraft.

Horneburg, 25.01.2017

Gemeinde Nottensdorf
(D. Heins, Bürgermeister)